

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Klein Rogahn

Bekanntmachung

Betreff: Änderung baugestalterischen Festsetzungen im V und E-Plan „Rudolf-Tarnow-Ring“ der Gemeinde Klein Rogahn auf der Grundlage des § 86 LBO MV.

Im nachfolgend dargestellten Gebiet hat die Gemeindevertretung von Klein Rogahn am 30.10.2001 durch Satzung beschlossen den Textteil des o.g. V und E-Planes im Punkt 2 wie folgt zu ändern:

„Die Umfassungswände sind in roten Sicht- und Klinkermauerwerk, die Dächer in roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Beton- oder Tonspiegel zu erstellen.“

Die Änderung tritt am 08. Dezember 2001 in Kraft.

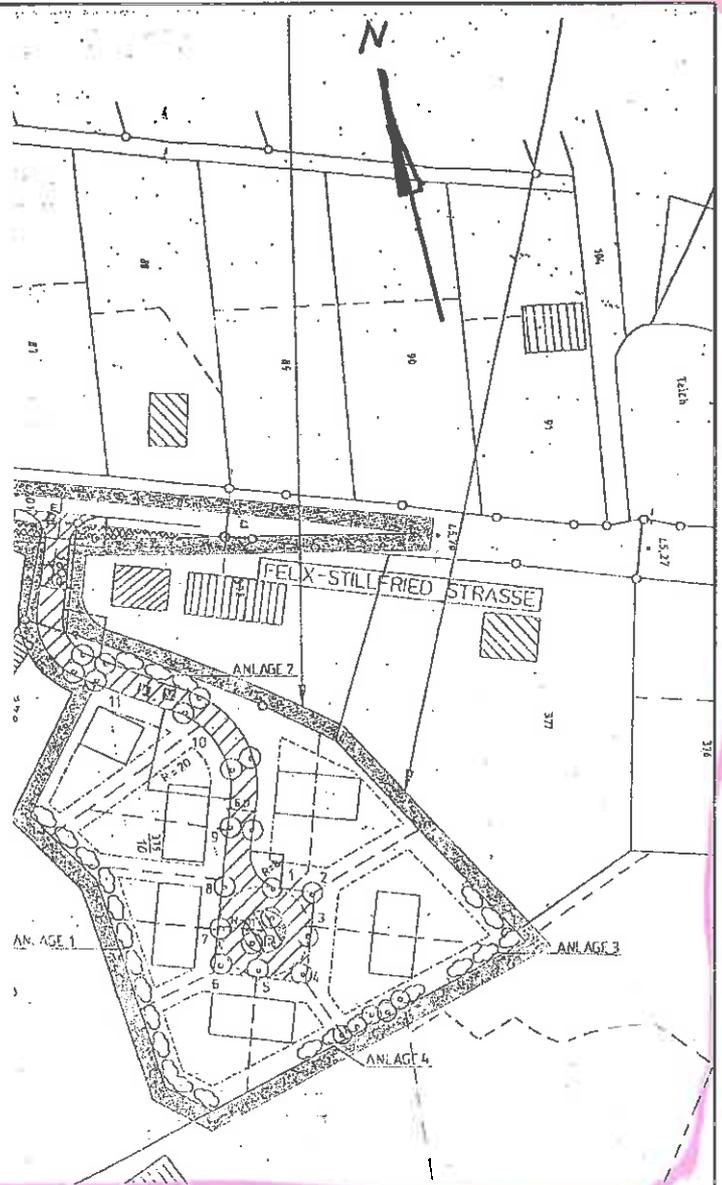
Der genehmigte V und E-Plan und die Begründung liegen zu jedermanns Einsicht im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu den Öffnungszeiten aus. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung:

„Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 18.08.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 18.08.1997 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen, Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung regelt § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fassung vom 22. Januar 1998).“

Klein Rogahn, 08.11.2001



A. Volkmann
Klein Rogahn
Der Bürgermeister



Die Polizeidirektion Schwerin informiert:

Seit dem 01. Dezember 2001 arbeitet die Polizeidirektion Schwerin, auch zuständig für den Landkreis Ludwigslust, mit einer neuen Organisationsstruktur.

Der Polizeidirektion Schwerin sind künftig 4 Polizeiinspektionen (Schwerin, Wismar, Ludwigslust und Parchim) nachgeordnet.

Den Polizeiinspektionen sind neben den Kriminalkommissariaten insgesamt 10 Polizeireviere unterstellt.

Die Polizeireviere organisieren und führen den Funkstreifenendienst in festgelegten Streifenbereichen, sowie die Ansprechstellen für die Bürger, die in den derzeitigen Polizeistationen angesiedelt werden. Unverändert erfolgt die Abfertigung des Notrufes (110) durch die Einsatzleitstelle der Polizeidirektion Schwerin.

Örtliche Zuständigkeit:

Amtsbereich Stralendorf:

Polizeistation Stralendorf
Schulstraße 2
19073 Stralendorf
Tel.: 03869/ 72 85

Polizeirevier Hagenow & Kriminalkommissariat

Schweriner Straße 32
19230 Hagenow
Tel. 03883/ 63 10

Landkreis Ludwigslust:

Kriminalkommissariat Ludwigslust &
Polizeiinspektion Ludwigslust
Grabower Allee 2c
19288 Ludwigslust
Tel. 03874/ 41 10

Ämter Wittenburg- Stadt und Land

Polizeistation Wittenburg
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg
Tel. 038852/50182